

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1872)

Artikel: Verwaltungsbericht der Militär-Direktion

Autor: Wynistorf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416156>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Militär-Direktion
für
das Jahr 1872.

Direktor: Herr Regierungsrath Wynistorff.

I. Allgemeines.

Das Berichtsjahr bot wenige, auch die Kantone direkt berührende organische Erlasse der Bundesbehörden. Anzuführen sind einzig:

1. Vorschrift über die Ausstattung der mit Repetirwaffen versehenen Infanterie- und Scharfschützenbataillone mit Büchsenmacherwerkzeug und Gewehrbestandtheilfistten, vom Bundesrath erlassen den 17. Januar;
2. Bundesbeschluß über Einführung eines einheitlichen Schulsoldes für die Offiziere der Infanterie und Schützen und die Aspiranten 2. Klasse aller Waffen, vom 8. Februar.

Einige andere Beschlüsse militärischer Natur beschlagen nicht unmittelbar die Kantone. Dieselben werden hier nicht des Näheren berührt, sondern es wird auf dasjenige übergegangen, was von den Kantonalbehörden ausging.

Das im letzjährigen Bericht erwähnte Gesetz betreffend Ver-
setzung und Beförderung der Infanterie-Offiziere wurde, nachdem
dasselbe in der Volksabstimmung vom 7. Januar angenommen
worden, den 20. Januar promulgirt.

Über die Bespannung unserer Batterien, wie im Allgemeinen
über unsere Militärpferde, sind mehrheitlich tadelnde Bemerkungen
gefallen. Dieselben waren vielleicht zu weitgehend; allein jede Be-
gründung durfte ihnen doch nicht abgesprochen werden. Um also
wirklich erkannten Nebelständen bei der Annahme und Einschätzung
der Militärdienstpferde bestmöglichst abzuhelfen, erließ der Regierungs-
rath unter'm 28. Februar ein Regulativ betreffend das Ver-
fahren bei Militärpferd-Einschätzungen. Dabei wurde
namentlich darauf Gewicht gelegt, den Waffenkommandanten und
den Truppenführern einen ihnen gebührenden Einfluß in diesem für
die Feldtüchtigkeit der Armee so wichtigen Dienstzweige einzuräumen,

Die immer noch pendente Frage der Ausrüstung armer
Rekruten suchte die Militärdirektion versuchsweise zu lösen. In
der Voraussetzung, es werde der größten Zahl der Rekruten, auch
den ärmsten, möglich werden, sich die Mittel zu Bezahlung der
Ausrüstungsgegenstände zu verschaffen, wenn ihnen hiezu passende
Frist eingeräumt würde, gab die Militärdirektion bei Beginn des
Rekruten-Unterrichts Befehl:

1. jeden Infanterie-Rekruten unmittelbar nach dem Einrücken
zur Instruktion mit vollständiger Ausrustung zu versehen;
2. denjenigen, die nicht sogleich die Ausrustung zu zahlen ver-
mögen, Frist zu Zahlung ihrer Schuld oder zu Gingabe
eines förmlichen Armutshszeugnisses bis zum Schluß der
Schule zu geben;
3. die bisher zu Bezahlung der Ausrustung gemachten Cold-
abzüge für die Zukunft zu beseitigen, und
4. eine letzte, einjährige Frist zur Berichtigung des Schuld-
betrages unter Androhung der Einberufung zur Strafe den-
jenigen einzuräumen, welche ihre Angelegenheit nach Art. 2
zu reguliren im Rückstande verbrieben.

Die Kosten dieser Maßnahme, die als kein ungelingener Ver-
such zu Beseitigung eines viel gerügten Nebelstandes zu gelten hat,
welche dem Staate vorschußweise auftielen, betrugen ursprünglich

Fr. 8,377. —	
daran wurden im Verlaufe des Jahres bezahlt	" 865. —
so daß zu decken verbrieben	Fr. 7,512. —

die zweifelsohne während des Jahres 1873 ziemlich vollständig werden zurückgestattet werden.

Dem Großen Rathe wurden vorgelegt und von diesem in erster Berathung angenommen:

Gesetz über die Schützengesellschaften.

Gesetz betreffend Verabfolgung eines Miethgeldes für Kavallerie-pferde.

Beide Gesetze unterliegen einer zweiten Berathung und dann der Volksabstimmung.

Bei jedem Dienste zeigte sich die Unzweckmäßigkeit der Be seitigung der früher obligatorisch vorgeschrieben gewesenen Ermel we ste, namentlich bei der Artillerie und Trainmannschaft. Auf den Antrag der Militärdirektion beschloß der Regierungsrath unterm 4. Februar Wiedereinführung dieses Kleidungsstückes für die von nun an eintretenden Rekruten der Artillerie und des Train.

Mit Schluß des Jahres 1872 ging der Vertrag mit den bisherigen Lieferanten über die Militärkleidungslieferungen für unsere Truppen zu Ende. Derselbe war im Jahre 1869 auf vier Jahre abgeschlossen worden.

Für den Abschluß neuer Lieferungsverträge waren folgende Beschlüsse zu berücksichtigen:

- a. Derjenige, welchen der Große Rath am 11. Januar 1868 bei Berathung des Staatsverwaltungsberichtes vom Jahre 1867 faßte, lautend:

„Der Regierungsrath sei eingeladen, die Lieferungsverträge „für die Militärbedürfnisse in Zukunft jeweilen auf „ein Jahr abzuschließen und im Besondern die Konkurrenzaußschreibungen für Militärtücher und deren Verarbeitung zu trennen.“

- b. Derjenige des Regierungsrathes vom 24. Februar 1870, lautend:

„Es sei in Berücksichtigung des bedeutenden Betrages der jährlichen Anschaffungen von Militärkleidern bei der nächsten Vergabeung der Lieferung, 1872, zur Kontrolle eine Kommission niederzusetzen und zugleich zu untersuchen, ob nicht die Ausschreibung von Tuch allein, einer solchen über angefertigte Kleider vorzuziehen sei.“

Wir übergehen all die vorbereitenden Schritte, welche zu Erzielung eines richtigen Urtheils hinsichtlich der aus diesen Beschlüssen

hervorgerufenen Maßnahmen gethan worden, und führen nur an, daß nach gründlicher Prüfung aller Verhältnisse durch besonders niedergesetzte Kommissionen auf das Gutachten derselben der Regierungsrath nach den Anträgen der Militärdirektion schließlich wirklich die Lieferung der Militärtücher einzig und die Auffertigung der Kleider besonders, hinzugeben beschlossen, statt wie bisher die Lieferung der angefertigten Kleider.

Nach der daraufhin erfolgten Festsetzung der Tuchmuster in Stoff und Farbnuancen und stattgefunder öffentlicher Ausschreibung wurden für das Jahr 1873 vergeben:

Die Lieferung der nöthigen Militärtücher an vier Konkurrenten,
davon zwei außer dem Kanton;
das Zuschneiden der Kleider an einen der Konkurrenten;
die Konfektion der Kleider mit Lieferung der Zuthaten an vier Konkurrenten.

Damit ist eine durchgehende Änderung im Modus zu Be-
schaffung des Bedarfs unserer Militärkleider eingeführt. Wir zweifeln
nicht, daß das neue Verfahren diejenigen Vortheile ergeben werde,
welche man durch Einführung desselben bezweckte.

Für den Militärunterricht in sehr nachtheiliger Weise fühlbar war der schwache Bestand des Instruktions-Corps. Mehrere vakante Stellen des Corps wurden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben; allein die wenigen erfolgten Anmeldungen boten nicht Dasjenige, um auf dieselben rezipieren zu können. Zu diesen Vakanzen kamen noch einige schwere und lang anhaltende Erkrankungen im Instruktionspersonal; so daß die Zahl der zum Dienste verwendbaren Leute noch weiter herunterging und die Last derselben vermehrte. Theilweise außerordentliche Althülfe fand man durch Beiziehung einiger freiwilliger Offiziere zur Verwendung beim Unterrichte.

Die erwähnten Anmeldungen zur Aufnahme in das Instruktions-corps erzeugten, daß unter den dermaligen Besoldungsverhältnissen das Corps nimmermehr wünschbaren, tauglichen Zuwachs finden wird. Offenbar stehen die Anforderungen, welche in Bezug auf die intellektuellen Kräfte und die Schulbildung zur Aufnahme in das Corps gestellt werden müssen, über jedem Verhältniß mit dem bei der Ausschreibung in Aussicht gestandenen Verdienste. Aus diesem Grunde und erkennend wie überhaupt die Löhning des Instruktions-personals insgesamt nicht dem anstrengenden Dienste desselben entspreche, beschloß der Regierungsrath für die sämtlichen Unter-instruktoren eine Löhningszulage von täglich Fr. 1 per Mann,

vom 1. Januar 1873 an bis zum Erlaß eines neuen Besoldungsgesetzes.

Die früher schon berührten Anstände für Be n ü h u n g d e s Wylerfeldes bei Bern für die Militärschießübungen steigerten sich im Verlaufe des Berichtsjahres so, daß schließlich die Rekrutenschießübungen anderswo abgehalten werden mußten. Der Gemeinderath der Stadt Bern verzeigte, nachdem vom Wylerfelde abgesehen werden mußte, einen Schießplatz zu Niederbottigen, in der Gemeinde Bümpliz. Allein auch hier ward man genöthigt, zu weichen, was zur Folge hatte, daß man schließlich für die Schießübungen die Truppen für die nöthige Zeitdauer nach Thun dislozirte. Eine natürliche Folge dieser Maßnahme war eine Vermehrung der Kosten des Truppenunterrichts. Es würde zu weit führen, all' die Verhandlungen darzustellen, welche zum Zwecke zukünftiger ungeschmälter Benutzung des Wylerfeldes als Exerzier- und Schießplatz von Seite der Staats- wie der Stadtbehörden stattgefunden. Zweifelsohne wird auf dem betretenen Wege endlich das beabsichtigte Ziel erreicht werden. Vor der Hand ist provisorisch so weit gesorgt, im nächsten Jahre wenigstens bis auf eine Distanz von 300 Meter auf dem Wylerfeld schießen zu können. Diese genügt für die Übungen der Infanterie-Bataillone, für die Infanterie-Rekruten aber nur theilweise, indem für dieselben eine Distanz bis wenigstens 500 Meter erfordert wird.

Aus diesem Grunde ward denn auch Vorsorge getroffen, nicht nur die Schießübungen der Rekruten auf Distanzen von mehr als 300 Meter in Thun abzuhalten, sondern es ist vorsichtshalber so weit gesorgt worden, daß auch alle Übungen auf nähere Entfernungen nach Thun verlegt werden können, wenn, wider Erwarten, für dieselben das Wylerfeld wieder aufgegeben werden müßte. In Thun wurden durch die dortigen Ortsbehörden die alte Kaserne im Bälliz zur Logirung der Truppen und ein entsprechender Exerzier- und Schießplatz zur Verfügung gestellt.

II. Personelles.

Im eidgen. Stabe befinden sich 112 Offiziere der verschiedenen Grade und Abtheilungen aus dem Kanton Bern. Im vorhergehenden Jahre waren es 114 Offiziere. Hiezu kommen 17 im Kanton befindliche Stabssekretäre.

Im Personal der Militärbezirks-Administration hatten folgende Veränderungen stattgefunden:

Abgang:

Bezirkskommandant	1
Sektionsschreiber	<u>12</u>
	<u>13</u>

Zuwachs:

Bezirkskommandant	1
Sektionsschreiber	<u>11</u>
	<u>12</u>

Veränderungen im Bestande der Corps.

1. Der Offiziere.

Offiziersernennungen fanden statt 77, die einzig auf den Auszug fallen.

Offiziere kamen dagegen in Abgang:

Im Auszuge	67
In der Reserve	32
In der Landwehr	<u>30</u>
	129

Davon sind 38

die von einer Milizklasse in eine andere oder zum eidg.

Stab übergetreten, so daß der eigentliche Abgang beträgt —

Offiziere 91

In der Gesamtzahl sind, 23 Stabsoffiziere inbegriffen, die aus nachstehenden Gründen in Abgang kamen:

Bei im Auszuge:

- 3 Bataillonskommandanten und
- 5 Majore infolge Versetzung zur Reserve.
- 1 Kommandant infolge gänzlicher Entlassung.
- 3 Majore infolge Absterben.

Bei der Reserve:

- 1 Bataillonskommandant infolge Absterben.
- 1 Bataillonskommandant und
- 3 Majore wegen beendigter Dienstzeit.

- 2 Bataillonskommandanten und
1 Major durch Versetzung zur Landwehr.

Bei der Landwehr:

- 3 Majore wegen vollendeter Dienstzeit.

Offiziersbeförderungen haben 211 stattgefunden.

Bei der Infanterie geschahen die Beförderungen zum ersten Male nach der Vorschrift des einschlagenden neuen, unterm 20. Januar promulgirten Gesetzes betreffend Beförderung und Versetzung der Infanterie-Offiziere, je durch zwei Bataillone des Auszugs und des entsprechenden der Reserve.

Die Mutationen im gesammten Offiziersbestande zählen:

Zuwachs	77
Abgang, inbegriffen die Versetzungen	129
Beförderungen	<u>211</u>
Total	<u>417</u>

2. Der Mannschaft vom Feldweibel abwärts.

Zuwachs:

An neu instruirten Rekruten erhielten die verschiedenen Corps an Zuwachs:

Genie: Sappeur . . .	Mann 40
Pontonnier	" 20
	<u> </u> 60
Artillerie und Train	257
Kavallerie: Dragoner . . .	Mann 44
Guiden	" 11
	<u> </u> 55
Scharfschützen	124
Infanterie	<u> </u> 1614
	<u>Rekruten-Zuwachs, Total</u> <u>2110</u>

Zuwachs infolge Versetzungen aus verschiedenen Gründen:

Im Auszug	146
In der Reserve	47
In der Landwehr	93
Zusammen	286

Total des Zuwachses:

An Rekruten	2110
Durch Versetzungen	286
	<u>2396</u>

Abgang.

Wegen vollendeter Wehrpflicht wurde des fernern Dienstes gänzlich enthoben: die Mannschaft des Geburtsjahres 1828 an der Zahl von Mann 904

Aus verschiedenen Gründen:

Verstorben	Mann 198
Vermisst	" 68
Ausgewandert, dienstuntauglich &c.	" 910
Durch Versetzungen	" 185
Zusammen	<u>" 1361</u>
Abgang Total	<u>Mann 2265</u>

Versezungen.

Von der Reserve zur Landwehr:

Beim Genie, bei der Artillerie und beim Train, die im Jahr 1834 geborene Mannschaft	152
Bei der Kavallerie und den Scharfschützen, die im Jahre 1836 und bei der Infanterie die im Jahr 1837 geborene Mannschaft	<u>1294</u>
Total von der Reserve zur Landwehr	<u>1446</u>

Vom Auszug zur Reserve:

Bei den sämtlichen Waffengattungen, die im Jahr 1864 in den Auszug eingetretene Mannschaft und diejenige der Infanterie, welche das 30. Altersjahr zurückgelegt hat, zusammen	<u>1705.</u>
---	--------------

Vom Auszuge zur Landwehr:

Bei der Kavallerie, die im Jahre 1862 eingetretene Mannschaft	39
und Infanteristen	3
	<u>42</u>

Im Ganzen zählen die erfolgten Mutationen:

Z u w a ch s :

Bezirkskommandanten und Sektionsschreiber	25
Bei den Offizieren	417
Bei den Unteroffizieren und Soldaten	2396
Zusammen Zuwachs	2838

A b g a n g :

Gänzliche Entlassung wegen beendigter Militärdienst- pflicht	904
Aus verschiedenen Gründen	1361
Zusammen Abgang	2265

V e r s e z u n g e n :

Von der Reserve zur Landwehr	1446
Vom Auszug zur Reserve	1705
Vom Auszug zur Landwehr	42
Zusammen Versetzungen	3193
Total der Mutationen: Mann	<u>8296</u>

Stärke des Wehrstandes auf 1. Januar 1873:

Kantonsstab	127
Auszug: Bestand der Stäbe und Kompanien	14,952
Stadtmusik	50
	15,002
Reserve: Bestand der Stäbe und Kompanien
Landwehr: Ebenso	11,300
	10,991
Uneingetheiltes Personal:	
Offiziere	233
Instruktionscorps	27
Krankenwärter	81
Disponible Corps-Arbeiter, Frater rc.	65
Sektionsschreiber, nach Abzug der als Offi- ziere eingetheilten	112
Postläufer rc.	1,381
	1,899
Total: Mann	<u>39,319</u>

III. Truppenunterricht.

1. Rekruten-Instruktion.

a. Kantonale.

Der Gang der Unterrichtes war der nämliche wie der im vorhergehenden Jahre, seitdem die Rekruten mit Repetirgewehren bewaffnet werden.

Das Instruiren der Rekruten während der ersten Schulwoche durch die Unteroffiziere hat sich nun nach zweijähriger Anwendung bewährt. Dazu, daß dadurch kleinere Klassen gebildet und instruirt werden können, liegt der Hauptvortheil der Methode darin, daß die Unteroffiziere Autorität und Sicherheit im Auftreten sich aneignen und dann auch den übrigen Dienst mit mehr Energie versehen.

Instruktionspflichtig war die Altersklasse 1851. Aus ihr, sowie einer Anzahl von früheren Jahren mit der Instruktion im Rückstand Gebliebenen, wurden vier Schulbataillone gebildet, die wie folgt nach Bern gezogen wurden:

1. Schulbataillon: Rekruten aus den Bezirken Nr. 4, 5, 6 und 12 und Nachzügler, vom 14. März bis 14. April.
2. " " Rekruten aus den Bezirken Nr. 7, 8, 10 und 13 ohne Dessenberg, vom 30. Mai bis 30. Juni.
3. " " Rekruten aus den Bezirken Nr. 11, 14, 15, 16 und zum Theil Nr. 13 vom 4. Juli bis 4. August.
4. " " Rekruten aus den Bezirken Nr. 1, 2, 3 und 9 und im Laufe des Jahres momentan Dispensirte vom 26. September bis 27. Oktober.

Die Rekruten der Spezialwaffen, die Frater und Krankenwärter erhielten vor ihrem Abgang in die resp. eidgenössischen Schulen den gesetzlich vorgeschriebenen kantonalen Unterricht von der Dauer von sechs bis zehn Tagen.

Im Ganzen passirten die kantonale Instruktion:

Infanterie-Rekruten	1,614
Infanterie-Offiziers-Aspiranten 1. Klasse	53
Corps-Arbeiter, Kompagnie-Zimmerleute, Frater, Krankenwärter &c.	39
Rekruten und Offiziers-Aspiranten 1. Klasse für die Spezialwaffen	525
Zusammen	2,231

b. Eidgenössisch.

Zu den eidgenössischen Schulen wurden nach bestandenem kantonalen Vorkurse instruirt:

Sappeurs	40
Pontonniers	20
Artillerie und Train, Parktrain inbegriffen	258
Kavallerie (hatte keinen Vorkurs)	58
Scharfschützen	124
Offiziers-Aspiranten 1. Klasse	25
	525

Die Prüfung der Infanterie-Rekruten im Lesen, Schreiben und Rechnen wurde mit 1675 Mann vorgenommen. Dieselbe fand durch Primarlehrer der Stadt Bern statt und zwar so weit möglich stets von den nämlichen, damit die Gleichmässigkeit der Taxirung möglichst gesichert bleibe. Zur Taxirung der Leistungen bediente man sich der früheren Ziffern; 0 nichts, 1 schwach, 2 mittelmässig, 3 gut, 4 recht gut. Die Übergänge wurden mit $1/2$ bezeichnet. 12 ist somit die höchste Gesamtzahl für alle drei Lehrfächer. Die Resultate der Prüfungen sind in übersichtlicher Zusammenstellung und Vergleichung mit jenen des Jahres 1861, in welchem die ersten Prüfungen stattfanden, und jenen des Jahres 1871 folgende:

Durchschnittsleistung:

	Zahl der Geprüften.	Gesamtzahl der Punkte.	Durchschnitt per Mann.
1861	1855	11,277	5,95
1871	1706	12,474	7,08
1872	1675	11,747	7,01

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich ein Plus von 1,06 gegenüber 1861 und ein Rückgang von 0,7 gegenüber 1871.

Leistungen nach Fächern und Noten.

	Geringste Leistung. Biffer 0 u. $\frac{1}{2}$	Mittlere. Biffer 1— $3\frac{1}{2}$	Höchste. Biff. 4.
1861			
Lesen	91	1434	360
Schreiben	104	1656	125
Rechnen	229	1562	94
1871			
Lesen	38	1466	381
Schreiben	42	1671	172
Rechnen	70	1678	128
1872			
Lesen	19	1241	415
Schreiben	31	1522	122
Rechnen	64	1512	99

Leistungen in Prozenten dargestellt:

1861			
Lesen	4,82	76,09	19,09
Schreiben	5,46	88,18	6,36
Rechnen	12,14	82,88	4,98
1871			
Lesen	2,15	76,20	21,65
Schreiben	2,38	87,95	9,77
Rechnen	3,97	88,76	7,27
1872			
Lesen	1,13	74,10	24,77
Schreiben	1,85	90,87	7,28
Rechnen	3,82	90,27	5,91

Es ist ersichtlich, daß das Verhältniß der Leistungen in den einzelnen Fächern im Vergleich zu früheren Jahren unverändert geblieben; am höchsten stehen dieselben wieder im Lesen, am mindesten im Rechnen.

Die Zusammenstellung der geringsten und besten Leistungen, in Prozenten ausgedrückt, erzeugt folgendes Resultat:

	1861		1871		1872	
	0	4	0	4	0	4
Lesen . . .	4,82	19,09	2,15	21,65	1,13	24,77
Schreiben	5,46	6,36	2,38	9,77	1,85	7,28
Rechnen	12,14	4,98	3,97	7,27	3,82	5,91

Nach einer Vergleichung der Leistungen nach Amtsbezirken steht der Amtsbezirk Neuenstadt mit dem Durchschnittsbetrieß mit 8,50 % obenan, ihm folgt Bern mit 8,35 % u. s. w. bis hinunter auf Frutigen mit 5,73 % und Freibergen mit 4,71 %.

Diejenigen, welche für ihre Gesamtleistung nur die Note 3 und weniger erhielten, wurden zum Schulunterricht, der einige Abende während $1\frac{1}{2}$ Stunden gegeben wurde, angehalten. Es betraf im Ganzen 98 Mann, und zwar:

vom 1. Schulbataillon für 11 Abende	24	Mann
" 2. "	24	"
" 3. "	22	"
" 4. "	28	"
	98	Mann.

Als auffallend wird bemerkt, daß keiner der Geprüften wußte, es werde in Bern für die ganz schwachen Rekruten eine derartige „Straßschule“ abgehalten. Es wäre daher wünschenswerth, wenn die Lehrer gelegentlich unsleizige Schüler nachdrücklich daran erinnern würden.

2. Cadre-Instruktion.

a. Kantonale.

Zu den Infanterie-Rekrutenschulen wurde an Cadre-Mannschaft beigezogen:

Stabsoffiziere	9
Aidemajore	8
Quartiermeister	4
Kompagnieoffiziere	118
Adjutant-Unteroffizier	1
Stabsfouriere	6
Unteroffiziere anderer Grade	249
Frater	12
Tambouren	40
Trompeter	37
Zusammen	484

Die zweiten Unterlieutenante hatten eine Woche vor dem Schulbataillon zu einer Vorübung einzurücken; die Hauptleute, Aidemajore, Quartiermeister, Adjutant-Unteroffizier, Stabsfourier, Feldweibel und Fouriere mit dem Schulbataillon selbst, und das übrige Personal (Stabsoffiziere, Lieutenante und Körporale) acht Tage später. Die Spielleute und Frater hatten nur je 14 Tage Dienst.

b. Eidgenössische.

Unter dieser Abtheilung bezeichnen wir nur diejenige Cadre-Mannschaft, welche in Rekrutenschulen der Spezialwaffen vom Kantone abgeschickt wurde.

Es betraf dieses:			
Sappeurs . . .	1 Offizier	7 Unteroffiziere, Arbeiter und	
		Spielleute.	
Pontonniers . . .	1 "	6	"
Artillerie . . .	6 "	50	"
Parktrain . . .	2 "	9	"
Kavallerie . . .	4 "	24	"
Scharfschützen	8 "	18	"
Frater und			
Krankenwärter		8	
Total	22 Offiziere	122 Unteroffiziere, Arbeiter und	
		Spielleute.	

IV. Wiederholungskurse.

1. Kantonale.

Die Aktivdienste der Jahre 1870 und 1871 unterbrachen den seit Jahren eingehaltenen, ziemlich regelmässigen, Turnus für die Wiederholungskurse der Infanteriebataillone. Im Jahr 1870 fiel der Kurs für drei Bataillone des Auszugs, den sie zu bestehen gehabt hätten, wegen ihrer Verufung zur Grenzbefestigung aus. Im Jahre 1871 fanden im Ganzen nur Kurse für drei Reserve-Bataillone statt, da die andern alle im vorhergehenden Jahre in Dienstaktivität waren. Die Veranlassung hiezu ist im letzjährigen Berichte angegeben. Dieses hatte nun zur Folge, daß im Jahr 1872 eine um

so größere Zahl Bataillone des Auszugs, keine aber der Reserve zur Instruktion einberufen werden mußte.

An die Reihe kamen die Bataillone Nr. 19, 30, 36, 37, 43, 54, 55, 59, 60 und 62.

Die Kurse dauerten je acht Tage mit einer sechstägigen Cadre-Borübung. Eine Ausnahme hiervon machten die Bataillone Nr. 19 und 36, für die, mit ihrem Wiederholungskurs, noch ein Schießkurs mit den ihnen neu verabfolgten Repetirgewehren verbunden war, zu dessen Zweck der ganze Kurs um vier Tage verlängert wurde, und also im Ganzen 12 Tage betrug.

Zu diesen 2 Bataillonen erhielten noch vier andere gegen ihre bisherigen Milbank-Amslergewehre, neue Repetirgewehre und hatten zur Einübung mit solchen einen

Schießkurs

von sechs Tagen zu bestehen. Es beträf dieses die Bataillone Nr. 1, 16, 18 und 58. Der für diese Kurse verwendete Kredit war ursprünglich zur Einberufung und Instruktion von vier Landwehrbataillonen bestimmt. Auf einen im Großen Rathe erheblich erklärten Anzug wurde bei den Bundesbehörden als zweckmäßig dargestellt, statt vier Landwehrbataillone zu instruiren, vier Bataillone des Auszugs mit neuen Repetirwaffen zu versehen und einzubauen und den betreffenden Kredit hiefür zu verwenden. Dieses ist dann auch zugestanden und vollzogen worden. Ohne dieses würden erwähnte vier Bataillone für das Jahr 1872 dienstfrei geblieben sein.

Zwei Bataillone hatten ihren Kurs in Bern und wurden in der Kaserne logirt, die übrigen in den Bezirken, wo dieselben, wie jetzt zur Regel genommen ist, in sogenannten Bereitschafts-Lokalien kantonirt waren und Ordinäre zu machen hatten, statt daß sie bei den Bürgern einquartirt wurden.

Der Bestand der einzelnen Bataillone war folgender:

Bataillon Nr.	Mann
1	730
" " 16	655
" " 18	590
" " 19	480
" " 30	520
" " 36	810
" " 37	630
" " 43	695
" " 54	665

Übertrag Mann 5,775

		Uebertrag Mann	5,775
Bataillon Nr.	55	"	690
" "	58	"	582
" "	59	"	500
" "	60	"	642
" "	62	"	620
		Zusammen Mann	8809

2. Eidgenössische.

Zu solchen Kursen kamen im Berichtsjahre nachfolgende taktische Einheiten der Spezialwaffen:

a. Vom Auszug.

Die Sappeurkompagnie Nr. 4.

" 10^{cm} Batterie Nr. 2.

" 10^{cm} " " 6.

" 8,4^{cm} " " 29.

" Parkkompagnie " 36.

" Mannschaft der Parktrain-Kompagnien Nr. 78 und 81.
Linientrain der taktischen Einheiten mit geraden Nummern.

Dragoner-Kompagnien Nr. 2, 10, 11, 13, 21 und 22.

Die Guilden-Kompagnie Nr. 1.

Die Kompagnien Nr. 2, 3, 4 des Schärfschützen-Bataillons
Nr. 3.

Vom Wiederholungskurse abgesehen, wurden von der Guilden-Kompagnie Nr. 1 auf den Wunsch des schweizerischen Militärdepartements 12 Mann einer vom 16. September bis 12. Oktober für Offiziere des eidgenössischen Geniestabes angeordneten Rekognoszirung zugetheilt.

Die 8^{cm} Batterie Nr. 29 erhielt von Bundeswegen für gutes Preisschießen eine Prämie von Fr. 50.

b. Von der Reserve:

Die Sappeur-Kompagnie Nr. 8.

" 8^{cm} Batterien Nr. 44 und 46.

" Mannschaft der Parktrain-Kompagnien Nr. 78 und 81
und das Linientrain, ähnlich wie beim Auszuge.

c. Spezielle Kurse.

Diejenigen, an denen Truppentheile oder kleinere Detachemente und vom Kantone Theil nahmen, sind es ungefähr ihrer Zahl und Art nach die ähnlichen, wie im vorigen Jahre, abgehalten worden
 2 und 3 des Scharfschützenbataillons Nr. 2 und die 3 Kompanien des Scharfschützenbataillons Nr. 17. Die ersten kamen nach Solothurn, letztere nach Thun.

	Theilnehmer
Schießkurs für Artillerie- und Infanterie-Offiziere	2
Veterinär-Aspirantenschule	3
Spezieller Kurs für Kavallerie-Offiziere	2
" Trainkurs für Offiziere	1
Kavallerie-Unteroffiziersschule	7
Vorkurs für Scharfschützen-Quartiermeister	2
Artillerie- und Kavallerie-Hufschmied-Rekrutenschule	5
Artillerie-Cadreschule	17
(darunter 3 Offiziere).	
Schule für angehende Offiziere der Infanterie und Scharfschützen	6
Sieben Sanitätskurse (inbegriffen 2 Operationskurse)	44
Schießschule für Offiziere der Infanterie und Scharfschützen	18
Büchsenmacher-Rekrutenschule	5
Infanterie-Zimmerleutenkurs	26
Schule für Infanterie-Offiziers-Aspiranten 2. Klasse	25
" " Artillerie " " " "	8

3. Eidgenössische Centralschule.

Diese fand in Thun statt und wurde solche von sechs neu ernannten Infanterie-Majoren besucht.

4. Theoretischer Kurs für Infanterie-Hauptleute und Alidemajore.

Von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit solcher Kurse überzeugt, um den Offizieren über die an den gewöhnlichen Unterrichtskursen ertheilte Instruktion hinaus durch theoretische Vorträge weiter

gehende militärische Belehrung zu geben und sie dadurch zu selbstthätigen eigenen militärischen Studien außer dem Dienste anzuregen, ihnen auch Gelegenheit zu bieten, am Reitunterricht Theil zu nehmen, wurde vom 19. Februar bis 2. März ein theoretischer Kurs für Infanterie-Offiziere abgehalten, zu dem 39 Offiziere einrückten.

Es war dieses der erste derartige Kurs. Die Unterrichtsgegenstände umfaßten: Gefechtslehre, Taktik, Terrainlehre, Kartenlesen, Feldbefestigung, Reiten, Säbelfechten und Gewehrkenntniß und wurde gelehrt durch die Herren eidgen. Obersten Hoffstetter und von Linden, Oberinstruktur Oberstlieutenant Mezener und die Instruktionsgehülfen Kommandant Walther und Hauptmann Rikli.

Das Ergebniß der Inspektion, die vom Militärdirektor persönlich vorgenommen worden, war ein recht günstiges. Allgemein anerkannte man die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit solcher Kurse und sprach sich für zukünftige Wiederholung derselben aus. Es ist unzweifelhaft, daß dadurch die militärische Ausbildung unserer Infanterie-Offiziere bedeutend gehoben wird.

Um im Weiteren den Infanterie-Offizieren Anstoß zum Selbststudium zu geben, stellte die Militärdirektion zur korpsweisen Lösung den einzelnen Bataillons-Offizierskorps die Preisfrage:

„Was ist das Charakteristische der Offensive? Welches sind die Mittel und Formationen für ihre Einleitung, Durchführung und Entscheidung bei der Infanterie?“

Frist zur schriftlichen Beantwortung ist gegeben bis 1. Mai 1873.

5. Landwehr.

Die Corps der Spezialwaffen der Landwehr blieben unberührt. Es ist dieses nur zu billigen, insofern man nämlich nur einfach wieder wie früher eintägige Inspektionen würde abhalten wollen, welche durchaus keinen Nutzen, sondern für die Mannschaft nur Mühe und Opfer zur Folge haben.

Von der Infanterie sollten, wie bereits angedeutet, vier Bataillone zu einem mehrtägigen Kurse, in welchem sie mit kleinkalibrigen Milbank-Amsler-Gewehren ausgerüstet und eingewöhnt werden sollen, gesammelt werden, was aber unterblieb, weil, wie schon bemerkt, an deren Statt vier Auszüger-Bataillone zu einem Schießkurs berufen wurden.

6. Truppenzusammensetzung.

Ein von der Eidgenossenschaft angeordneter fand in der Ostschweiz statt, zu dem wir aber keinerlei Truppen oder überhaupt Mannschaft zu stellen hatten.

7. Musterungen und Inspektionen.

In gewohnter Weise wurden im Frühjahr in den Bezirken die Rekruten-Aushebungs- und Eintheilungsmusterungen vorgenommen. Es betraf dieses die im nächsten Jahre instruktionspflichtig werdende Altersklasse 1852.

Das Ergebniß der Musterung enthält die Tabelle I.

Bei nämlichen Auslässe traten auch die Militärdispensations-Kommissionen in den Bezirken zur Ausmusterung der körperlich oder geistig Militäruntüchtigen zusammen. Um dem Nebelstande zu begreifen, daß eine grosse Zahl Dienstuntauglicher, die unterließ, sich zur Dienstbefreiung zu melden, später zur Instruktion nach Bern berufen wurden, von wo sie wieder für den Staat mit Kosten nach Hause entlassen werden mußten, wurde Weisung gegeben, alle Rekruten die ärztliche Inspektion passiren zu lassen.

Noch ist der üblichen Inspektion der Reserve-Kavallerie zu erwähnen, die wieder, aus früher schon angeführten Gründen, auf die Zeit der Wiederholungskurse der Auszüger-Kavallerie-Kompanien angeordnet wurde. Die Inspektionen fanden statt:

für die Dragoner-Kompanie Nr. 24 in Oberdiessbach.			
" "	"	25	" Herzogenbuchsee.
" "	"	26	" Lyß.
" "	1/2 Guiden-Kompanie "	9	" Lyß.

Gegen Ende des Jahres wurden noch drei Offiziers-Reitkurse mit Benützung eidgen. Regiepferde angeordnet und zwar für Burgdorf, Thun und Langenthal. Die beiden ersten wurden im Berichtsjahre abgehalten; der für Langenthal blieb besonderer Gründe wegen auf Anfang des Jahres 1873 verschoben. Finanziell konnten die Kurse für dieses Mal vom Staaate nicht unterstützt werden, weil der Kredit, aus welchem dergleichen Kurse sonst Unterstützung erhielten, für den theoretischen Kurs für Infanterie-Hauptleute zur Verwendung kam.

8. Schießübungen in den Bezirken nach dem Dekret vom 31. Mai 1871.

Wie der letzjährige Bericht besagt, kam das Dekret über die Infanterieschießübungen in den Bezirken 1871 zum ersten Male zur Anwendung. Die dabei gemachten Erfahrungen wurden für die im Berichtsjahre für die Schießübungen getroffenen Anordnungen zu Nutzen gezogen. Im Allgemeinen sind die abweichenden Veränderungen so unwesentlich, daß sie füglich übergegangen werden können; dieselben fanden in der Ausgabe einer neuen Instruktion über die Übungen Aufnahme.

Zu den Schießübungen wurden beordert:

Im Frühjahr:

Vom Auszuge:

Innert dem Zeitraume vom 9. bis und mit 18. April die Mannschaft der Bataillone 19, 36, 43, 62, 67, 69.

Von der Reserve:

Die Mannschaft der Bataillone Nr. 90, 91, 92, 93, 94, 95 und 96 und innert dem Zeitraum vom 22. bis 27. April die Mannschaft des Bataillons Nr. 89.

Im Herbst:

Innert dem Zeitraum vom 16. bis 30. September: Vom Auszuge die Mannschaft der Bataillone Nr. 30, 37, 54, 55, 59, 60, 62, 67 und 69. Von der Reserve: Die Mannschaft aller Bataillone.

Diejenigen Bataillone, die nicht zu den Frühlings- und Herbstübungen zugleich, sondern nur an eine derselben beordert waren, hatten ihre zweite obligatorische jährliche Schießübung anlässlich ihrer Wiederholungskurse. Hieron machen die Bataillone Nr. 1, 16, 18 und 58 eine Ausnahme, indem sie zu der Frühlingsübung nicht angehalten werden konnten, weil sie damals noch unbewaffnet waren und im Herbst blieben sie frei, weil ihre Neubewaffnung verbunden mit sechstägigen Schießkursen auf die nächste Zeit der Herbstschießübungen fiel.

Die Tabelle III enthält die Gesammtschießresultate der Infanterie, die der Rekruten-Schulbataillone inbegriffen.

V. Aktivdienst

fand keiner statt.

VI. Militärjustizpflege.

Das Verhalten der im Dienste gestandenen Truppen gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Immerhin war man genecktigt, wegen Trunkenheit, ordnungswidriger Aufführung, verspätetem Einrücken, Unreinlichkeit, Vernachlässigung der Ausrüstung u. s. w. strafend einzuschreiten. Es betraf dieses 212 Mann. Ueberdem blieben noch einige Straffälle wegen Nichtbefolgung des Aufgebotes zum vorjährigen Aktivdienste zu behandeln, die disziplinarisch erledigt wurden.

Durch das Kriegsgericht wurden 2 Fälle von Diebstahl und 1 Fall wegen Veruntreuung abgewandelt. Die beiden ersten Fälle betraten zwei Soldaten des Bataillons Nr. 19, welche zu sechs Monaten Gefangenschaft verurtheilt wurden; der dritte Fall beschlug einen schon vorher vom Unteroffizier zum Soldaten degradirten Angeklagten des Bataillons Nr. 30 dessen Strafurtheil auf neun Monate Gefangenschaft und zur Kassation lautete.

Ein des Diebstahls angeklagter Rekrut wurde von Schuld und Strafe freigesprochen.

Da die Amtsdauer der für die Jahre 1870 und 1871 ausgelosten Geschworenen für das Kriegsgericht mit Schluss des letzten Jahres zu Ende gegangen, so wurde für die nächstfolgenden zwei Jahre, also für 1872 und 1873, eine neue Geschworenenliste gebildet.

VII. Pensionswesen.

Die Zahl der im Kanton befindlichen eidgenössischen Pensionsfälle betrug Ende des Berichtsjahres 52, für die im Ganzen Fr. 12,130 ausgezahlt wurden. Ueberdies wurden nachträglich für das Jahr 1871 noch an drei Pensionirte Fr. 480 ausgerichtet. Einem in der Kantonal-Instruktion bei einer Schießübung durch einen Ricochetschuß verwundeten, als Ziiger verwendeten Rekruten, wurde auf Beschluss des Regierungsrathes eine Aversalentschädigung von Fr. 300 ausgerichtet, dagegen ein Entschädigungsgeuch der Eltern eines an einem Herzschlage in der Kaserne verstorbenen Rekruten abgewiesen.

VIII. Schützenwesen.

Die Zahl der Schützengesellschaften, hat sich auf 241 vermehrt, im Ganzen ungefähr mit 6750 Mitgliedern.

In keinem Jahre noch erreichte daher denn auch die Zahl der Mitglieder der Schützengesellschaften, welche berechtigt zum Staatsbeitrage ausgewiesen wurden, die Höhe, wie die im Berichtsjahre; sie steigt auf 4347, also um etwa 1000 Mitglieder höher als im Jahr 1871. Die Gesammtzahl der 4347 Schützen gehört solchen Gesellschaften an, die nur mit Feldwaffen und eidgen. Ordonnanzmunition und auf Feldscheibendistanzen, zum Theil sogar auf verschiedene bekannte und unbekannte Distanzen, ihre Übungen halten. Durch Vertheilung der gesetzlich zu Prämien an die berechtigten Schützen bestimmten Fr. 15,000 würden auf einen Schützen zirka Fr. 3. 40 gefallen sein. Eine solche Prämie konnte ihrem Zwecke keineswegs entsprechen; indem durch sie nicht dasjenige, was beabsichtigt ist, erreicht worden wäre; nämlich dem Schützen, welcher gesetzlich verpflichtet ist, einer Schützengesellschaft anzugehören, einigermaßen ein Aequivalent für seine Auslagen zu bieten, und dann im Weitern als Mittel zu dienen, die Theilnahme an freiwilligen Waffenübungen zu heben und zu erhalten. Die Prämie wurde demnach für jeden der Berechtigten auf Fr. 4 festgesetzt. Zu diesem Behufe wurden somit verwendet und an die Schützengesellschaften ausbezahlt für 4347 Schützen à Fr. 4 Fr. 17,388. —

Weitere Ausgaben auf den Kredit des Schützenwesens wurden gemacht:

An Beiträgen für Neubauten zu Schießübungen, nach Art. 4 des Gesetzes über das Schützenwesen vom 3. Dezember 1861 an neun Schützengesellschaften	" 2,890. —
--	------------

Für Ehrengaben an Freischießen:

An die Stadtschützengesellschaft von Bern Fr. 200	
" " Schützengesellschaft H.-Buchsee " 200	

Für Verschiedenes, Expertisen &c.	" 400. —
---	----------

Total Fr. 20,854. 40	
----------------------	--

Übertrag Fr. 20,854. 40	
-------------------------	--

*Übertrag Fr. 20,854. 40

Der für das Berichtsjahr für das Schützenwesen bewilligte Kredit von Fr. 19,000 wurde somit überschritten um Fr. 1854. 40.

Der obigen verausgabten Summe sind noch zuzuschlagen welche der Regierungsrath für fünf Repetirgewehre als Ehrengabe an das Eidgenössische Schützenfest in Zürich aus dem Rathskredite bewilligt hat, so daß sich also die Gesamtausgaben zu Schützenzwecken belaufen auf " 500. —

Fr. 21,354. 40

Eine größere Theilnahme an den freiwilligen Schießübungen im Kanton konstatierte sich auch durch die Konkurrenz einer wesentlich größeren Anzahl Schützengesellschaften des Kantons, für die von der Eidgenossenschaft untergestellten Bedingungen zugesicherten eidgen. Prämien. Während noch im Jahr 1870 nur 21 Gesellschaften sich für diese Prämien meldeten, waren es im Berichtsjahre 50 Gesellschaften, die solche erhielten.

Durch den Großen Rath wurde den Kirchgemeinden Aarwangen, Bolligen und Langnau, zum Zwecke der Errichtung von Schießplätzen, das Recht der Expropriation bewilligt, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den resp. Schützengesellschaften genügen zu können.

IX. Zeughausverwaltung.

Außer den gewöhnlichen Arbeiten bei Dienstanlässen, den Neuanschaffungen, Reparaturen &c. erwuchs dem Zeughaus im Berichtsjahre eine außerordentliche Aufgabe durch die gegenwärtig beinahe in allen Waffengattungen durchzuführenden Umänderungen des Kriegsmaterials und Neubewaffnungen der Truppen, durch welche der ohnedies infolge der bekannten stets sich mehrenden militärischen Anforderungen immerfort größere Dimensionen annehmende Zeughausverkehr noch an Ausdehnung gewann.

A. Personal.

Im Anfang des Jahres wurde das Arbeiterpersonal auf eine geringere Zahl reduziert; es machten sich jedoch bald einige Lücken

fühlbar, welche wieder ausgefüllt werden müssen, damit die Arbeit nicht in Rückstand gerathe.

B. Kriegsmaterial.

Betreffend die Neuerungen und den gegenwärtigen Stand des Kriegsmaterials ist nach der Reihenfolge der verschiedenen Waffengattungen Folgendes hervorzuheben:

a. Genie.

Am Genie-Material sind keine Veränderungen vorgenommen worden; Auszug und Reserve sind reglementarisch ausgerüstet.

b. Artillerie.

1. Führwerke.

Eine interessante Arbeit erwuchs dem Zeughaus durch die Umänderung der leichten Borderladerbatterien zu Hinterladung, wobei die Umwandlung der Prozen in den Zeughauswerkstätten ausgeführt wurde. Für drei Batterien befinden sich nun die Geschützröhren zum Umguß in Aarau; 24 Holzlaffeten wurden demontirt und deren Bestandtheile der Eidgenossenschaft abgeliefert, von welcher uns jedoch noch kein 8,4^{cm} Material abgeliefert worden ist.

Im Zeughaus sind hiezu fertig umgeändert worden 8 Laffetenprozen und 10 Caissons. Ebenso viel sind bei Jahreschluss in Arbeit.

Bei Gelegenheit dieser Umwandlung zeigten sich viele ordonnanzwidrige Führwerkstheile, welche beseitigt oder abgeändert werden müssen; das nun umgeänderte Material entspricht ganz der Vorschrift und wurde bei der eidgenössischen Kontrolle gut befunden.

Neu erstellt wurde 1 Parkwagen als Batteriefourgon.

Der Stand der Artillerieführwerke auf 31. Dezember 1872 ist mit Berücksichtigung derjenigen, welche sich momentan in Umänderung befinden, folgender:

Gesamtmöglich Forderung.	Vorhanden.			Position=Artillerie. Total.	
	Gefäßartillerie und Ergänzung.				
	10 cm	8,4 cm	16 cm		
Geschütze	18	20	—	4	
Gaisfons	27	43	10	20	
Vorrathsläffeten	6	4	2	—	
Müffwagen	3	—	—	—	
Gefäßhämieden	3	—	—	—	
Gourgons	3	—	—	—	
	wovon 1 Transport- wagen.			82	
				120	
				17	
				8	
				8	
				wovon 1 Transport- wagen.	

Für die Landwehr sind vorrätig:

- 6 Geschütze 8 cm, welche für die Umänderung zu 8,4 cm Hinterladung untauglich sind;
3 Caissons nach eidgenössischer Ordonnanz.

Die 6 fernern, bisher zur Landwehr gehörenden Geschütze, mußten demontirt werden, weil deren sehr alte Läppeten morsch und faul waren und unmöglich mehr dienen konnten.

2. Pferdegeschirre und Reitzeuge.

Im vergangenen Jahre wurden neu angeschafft:

- 30 Trainpferdgeschirre,
4 Unteroffiziersreitzeuge.

An den Train-Reitsätteln für 3 Batterien wurden die infolge Neueinführung der Train-Tornister nothwendig gewordenen Aenderungen ausgeführt und an 35 Offiziers-Sätteln Kniebauschen angebracht.

3. Munition.

Mit Ausnahme der in den lebtjährigen Wiederholungskursen verschossenen und durch die Eidgenossenschaft wegen der Umänderung des leichten Vorderlader-Materials nicht ergänzten 8 cm Munition, ist die gesetzliche Zahl in vier Magazinen vorrätig.

Im Laufe des Jahres wurde ein großer Theil der zu den glatten Geschützen gehörenden Eisenmunition entladen; die 6 Pfund-Geschosse wurden der Eidgenossenschaft abgeliefert; die überzähligen leeren 12 Pfund- und 24 Pfund-kurzen Haubitzen-Geschosse sind verkauft worden.

c. Kavallerie.

Zum ersten Male wurden die Dragoner-Rekruten mit Repetir-Karabinern bewaffnet, welche sie nach Beendigung der Instruktion nach Hause mitnehmen konnten. Bis Ende 1872 sind dem Kanton Bern 86 solche Karabiner geliefert worden.

Infolge Einführung dieser Waffe mußten an den Reitzeugen und an der persönlichen Ausrustung wesentliche Neuerungen erfolgen, welche für die Rekruten vorschriftsgemäß durchgeführt wurden.

Die Bestecke für die Kavallerie-Sattler und -Schmiede sind auf die gesetzliche Zahl ergänzt worden.

d. Scharfschützen.

Die letzjährigen Rekruten mußten, wie diejenigen von 1871, in Ermangelung von Repetirstücken provisorisch mit Repetirgewehren bewaffnet werden, deren nun 247 Stück in Händen von Scharfschützen sich befinden.

Die eidgenössischen Lieferungen von Repetirstücken begannen erst im September und belaufen sich bis Ende des Jahres auf 388 Stück.

Verschossen wurden in den Scharfschützenschulen 75,018 Patronen.

e. Infanterie.

1. Führwerke.

Die Infanterie-Führwerke wurden im Berichtsjahre um 8 Halbcaissons und 8 für die Landwehr zu Ganzcaissons umgeänderte ehemalige Raketenwagen vermehrt.

Sämtliche unbrauchbare alte Führwerke wurden verkauft, weil der von denselben eingenommene Platz in den Magazinen für neues Material dringend nothwendig war.

Die zu den Infanterie-Halbcaissons nothwendige Ausrustung wurde kompletirt. Die zu den Bataillons-Fourgons gehörenden Quartiermeister-, Schuster- und Schneiderkisten sind auf die reglementarische Zahl ergänzt und ausgerüstet worden.

2. Gewehre.

Die gründliche Reparatur der infolge Neubewaffnung mehrerer Infanteriebataillone in bedeutender Anzahl dem Zeughaus zurückgelieferten Infanteriegewehre kleinen Kalibers beschäftigte die Büchsenmacherwerkstätten in hohem Maße. Auch wurde die metrische Eintheilung der Absehen weitergeführt, so daß nun 5,806 Infanteriegewehre und 1,266 Jägergewehre mit der neuen Graduation versehen sind.

Die eidgenössischen Lieferungen von Repetirgewehren fielen im Berichtsjahre reichlicher aus, als Anno 1871, wo der Kanton Bern 4,942 Stück erhalten hatte, während Anno 1782
6,800 „ geliefert wurden, so daß nun der Totalvorrath
11,742 Repetirgewehre beträgt.

Außer den Unteroffizieren der Rekrutenschulen und den Rekruten von 1872 sind 6 Auszüger-Bataillone mit solchen bewaffnet worden. Die Neubewaffnung der letztern geschah auf den Sammelplätzen.

Gegenwärtig sind die Auszüger- und Reserve-Bataillone mit Gewehren nach 3 verschiedenen Ordonnanzen ausgerüstet, was aber im nächsten Jahre gehoben werden wird.

3. Munition.

Für die Repetirgewehre wurde vom eidgenössischen Laboratorium ein bedeutendes Quantum Depot-Munition geliefert, welches jedoch dem Totalbedarf noch nicht entspricht. Der gegenwärtige Stand der in unsrern Magazinen untergebrachten Depot-Patronen für Hinterladergewehre beläuft sich auf:

2,371,520 für Einladergewehre,

790,720 für die anno 1871 gelieferten Repetirgewehre;

200,000 für Repetirgewehre von 1872,

3,362,240 Patronen klein Kaliber.

965,210 Patronen groß Kaliber.

Bei der kantonalen Infanterie-Instruktion wurden verschossen:

397,772 scharfe Patronen klein Kaliber,

62,203 blinde

So viel es die Zeit "gestattete", wurde an der Auflösung der alten Vorderladermunition gearbeitet, welche bis Ende des Jahres an 240,000 Prälaz-Burnand-Patronen ausgeführt wurde.

4. Kochgeschirre.

Das Kochgeschirr für das ganze Berner Kontingent ist vollständig vorhanden mit Ausnahme einer kleinen Anzahl Wasserkessel, welche infolge vielen Gebrauchs in Abgang gekommen sind und deren Ersatz in Arbeit ist.

5. Scheibengeräthschaften.

Bedeutend, oft mehr als um's Doppelte größer als früher, ist infolge der Einführung der neuen Handfeuerwaffen der Bedarf an Scheibenmaterial; Truppenabtheilungen, welchen sonst 30 bis 40 Scheiben genügten, verlangen jetzt 80 bis 100 Stück, weshalb der gegenwärtige Vorrath nicht hinreicht und die Reparaturen weit mehr Arbeit und Zeit in Anspruch nehmen, als früher.

6. Infanterie-Bezirkschießübungen.

Von der durch die Zeughausverwaltung zu den Frühlings- und Herbstschießübungen gelieferten Munition wurden als verschossen verzeigt:

183,223 Patronen klein Kaliber, 127,255 Patronen gr. Kal., und an Militärs verkauft:

24,641 Patronen klein Kaliber, 2513 Patronen groß Kaliber.

7. Schützengesellschaften.

An die verschiedenen Schützengesellschaften des Kantons sind im Frühjahr zum Gebrauch 868 Jägergewehre aus dem Zeughaus geliefert worden und am Ende des Jahres zum Zwecke gründlicher Reparatur zurückgelangt.

X. Kantonskriegskommissariat,

Die am Schlusse des Jahres 1871 beschlossene, im letzten Jahresberichte erwähnte provisorische Vertretung der Stelle des Kantonskommissärs bestand im Jahr 1872 bis Ende Januar fort, wo dann die Stelle definitiv besetzt wurde.

Die im nämlichen Berichte als Grund der nöthig gewordenen Stellvertretung als eingeleitet erklärte Strafuntersuchung gegen den gewesenen Kantonskriegskommissär P. Brawand wurde im Jahr 1872 dann ausgetragen. Vor die Assisen gewiesen, verurtheilte der Assisenhof des zweiten Geschwornenbezirks den Angeklagten unterm 5. Febr., gestützt auf den Wahrspruch der Geschwornen (andere Strafdispositionen unerwähnt gelassen) gegenüber dem Staate als Civilpartei:

1. zu Bezahlung einer Entschädigung im Betrage von 31,810 Franken an den Staat und
2. zu sechzig Franken Civilkosten an den Staat.

Zu dem daraufhin gegen den Verurtheilten geführten Geldstage für die dem Staate zugesprochenen Entschädigungen mit Kosten im Gesamtbetrange von Fr. 31,916. 40 zur Geduld gewiesen, wurden dann die Amtsbürgen des Brawand für die Amtsbürgschaftssumme von L. 10,000 a. W. = Fr. 14,402 n. W. in's Recht genommen. Die Bürgen anerboten, um einem Prozesse auszuweichen, Bezahlung

Der Hälfte der Bürgschaftssumme, worauf der Regierungsrath beschloß; „Der Regierungsrath hat zur Vermeidung eines Rechtsstreites den Amtsbürgen des gewesenen Kantonskriegskommissärs P. Brawand einen Nachlaß der Bürgschaftssumme gestattet unter der Bedingung, daß sie binnen Monatsfrist Fr. 10,000 (ungefähr $\frac{2}{3}$ des ganzen Betrages) bezahlen und sämmtliche Rechtskosten übernehmen und mit dem Vorbehalt aller Rechte gegen dieselben, sofern sie auf diese Bedingungen nicht eintreten oder dieselben nicht erfüllen würden.“ Von den Amtsbürgen wurde dieser Beschuß angenommen und auch Bezahlung geleistet.

Infolge Todesfall war die Stelle des Kaserneverwalters neu zu besetzen. Der Regierungsrath nahm Anlaß, dem neugewählten Verwalter auch die Verwaltung des Kleidungsmagazins, unter Aufsicht des Kantonskriegskommissärs, zu übertragen, gegen eine Gehaltszulage von Fr. 500.

Im Laufe des Jahres ergingen mehrere Verfügungen, welche auf die Verwaltung des Kriegskommissariats Bezug haben. Im Eingange gegenwärtigen Berichtes ist einiger wesentlicherer bereits einläufig gedacht. Andere betreffen:

1. Verfügung des Regierungsrathes vom 14. Februar betreffend Einführung einer Ermelweste von eisengrauem Halbtuch für die Artillerie, welche die Rekruten zum Ankaufspreise zu bezahlen haben.
2. Auftrag der Militärdirektion vom 15. Februar betreffend Ausrüstung der Trainrekruten zu den fahrenden Batterien mit dem durch Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements vom 6. Februar vorgeschriebenen Traintornister, während die Rekruten für Park- und Vinientrain, sowie die Trompeter-Rekruten, noch im Berichtsjahre mit dem Mantelsack auszurüsten seien, da noch solche im Magazin vorrätig sind.
3. Beschuß des Regierungsrathes vom 21. Februar betreffend Vergütung der Mehrkosten von Fr. 6. 70 für Anschaffung des neuen Traintornisters gegenüber dem bisherigen Mantelsack an die betreffenden Rekruten durch den Staat.
4. Auftrag der Militärdirektion vom 27. März betreffend Anfertigung des zweiten Paars Reithosen der Kavallerie ohne Sederbesatz, nach dem Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements vom 21. März 1872.

5. Verfügung der Militärdirektion vom 8. November, folgenden Inhalts:

- a. Es sind in Zukunft die Gegenstände der kleinen Ausstattung nach erfolgter Ablieferung und Untersuchung den betreffenden Lieferanten für Rechnung des Staates sogleich zu bezahlen.
- b. Ist nach erfolgter Veräußerung der Erlös der Staatskasse zu verrechnen. Nicht verbrauchte Stücke bleiben als Vorrath Staatseigenthum.

Die Fleisch- und Brodlieferungen für die außerhalb Bern zur Instruktion berufenen Truppen wurden aus Billigkeitsrücksichten, wenn immer möglich, mit Bewohnern derjenigen Lokalitäten abgeschlossen, wo die Kurse stattfanden. Es gelang dies überall, mit Ausnahme eines einzigen Platzes, wo, wegen Ueberforderung, das Fleisch von außenher bezogen werden mußte.

Die Preise von Fleisch und Brod auf den verschiedenen Waffenplätzen wechselten (Bern ausgenommen) per Ration das Fleisch von Rp. 39³/₈ bis 43³/₄ und das Brod von Rp. 28 bis Rp. 30.

Für die in der ersten Hälfte des Jahres stattgefundenen Kurstunden die Preise günstiger als für diejenigen der späteren Kurse.

Die Ursache ist dem fortgesetzten Steigen der Fleischpreise im Jahr 1872 zuzuschreiben. Die Brodprix blieben sich ziemlich gleich.

In Betreff dieser Lieferungen sind dem Kriegskommissariat weder von Bern noch von den auswärtigen Waffenplätzen irgend welche Klagen eingelaufen.

Ueber den Verkehr des Kleidermagazins gibt das mitsfolgende Tableau II detaillirten Aufschluß. Nebst der Uniformirung der Rekruten nahm der Kleideraustausch den Magazinvorrath bedeutend in Anspruch, besonders bei der Artillerie und Kavallerie.

Kapüte und Wolldecken, wie auch die übrigen Kleider, werden durch das System der Kantonirung bedeutend in Anspruch genommen und beschädigt.

Der Transport von Kapüten und Decken, sowie der sanitarischen Ausstattung auf auswärtige Waffenplätze, wurde in theilweise Abweichung vom früher üblichen Verfahren, durch Bahntransport und Gemeindsrequisition ausgeführt, wodurch für den Staat wesentliche Ersparnisse erzielt wurden.

Hinsichtlich zukünftiger Beschaffung der Militärkleider enthält der Eingang des Berichtes einlässlich die getroffenen Vorkehren. Das neu eingeführte System hatte die Errichtung einer vollständig neuen

Buchführung über das Kleidungswesen zur Folge, welche nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung eingerichtet wurde.

Für das Inventar der Kaserneneffekten wurden in diesem Jahre keine wesentlichen Anschaffungen gemacht. Man behaft sich mit Aussbesserung des Fehlerhaften, was Lingen &c. anbetrifft.

Mit Bewilligung der Militärdirektion wurden an das Hülfskomite von Bassescourt anlässlich des dortigen Brandunglücks 100 Stück alte Bettdecken verkauft à Fr. 3. 50 per Stück.

Zu Errichtung eines Typhusspitals wurden der Gemeinde Reconville auf den Wunsch der Direktion des Jumern im Februar 40 Militärbetten verabfolgt. An das kantonale Turnfest in Bern, das Grütlifest von Langenthal und das kantonale Sängerfest in Biel wurden jeweilen eine Anzahl Bettgegenstände abgegeben.

Das Rechnungswesen wickelte sich ohne wesentliche Zwischenfälle auf Grundlage des Budgets ab, mit der Ausnahme, daß, wie schon erwähnt, der für die Wiederholungskurse der Landwehr vorgesehene Kredit von Fr. 40,000 zu Abhaltung der Schießkurse der mit dem Repetirgewehr bewaffneten Auszügerbataillone verwendet worden ist.

Die erwiesene Unzulänglichkeit der Gesamtkreditsumme des vierjährigen Budgets für die Militärdirektion im Allgemeinen, in welcher die oberwähnten Schießkurse übrigens gar nicht vorgesehen waren, und zu deren Abhaltung der Kredit für Landwehr von Fr. 40,000 bei Weitem nicht hinreichte, sowie auch theilweise der Umstand, daß wegen Mangel eines Schießplatzes in Bern für den Truppenunterricht dem Staate bedeutende Mehrkosten erwuchsen, hatten zur Folge, daß ein Nachkredit im Betrage von Fr. 62,500 erforderlich wurde, welchen der Große Rath unterm 17. Dezember auch bewilligte.

Der Erlös von alten Militärkleidern beläuft sich auf Fr. 14,498 95 Rp. Dagegen ist der Vorrath an solchen nicht mehr bedeutend, so daß für das nächste Jahr ein wesentlich geringerer Ertrag in Aussicht steht.

Der Vorschuß von Seite des Staates für unentgeldlich verabfolgte Ausrüstungsgegenstände an arme Rekruten beläuft sich auf

Fr. 8,377. 60

Die daherigen Restitutionen betragen auf Ende	
Jahres	" 879. 95
Vorschuß auf 1. Januar 1873	Fr. 7,497. 65

Die zum Inkasso dieser Beträge getroffenen und vorgesehenen Vorkehrten berechtigten zu der Hoffnung, diesen Posten im Laufe des Jahres 1873 zu liquidiren.

Die Reineinnahmen des Instruktoren-Invalidenfonds betragen Fr. 825. 30. Diejenigen der Militärbußenkasse Fr. 644. 40.

Die Rechnungsführung fand auf Neujahr 1873 ihren gehörigen Abschluß und ist, mit Ausnahme einiger Rückerstattungen Seitens des eidgen. Oberkriegskommissariats, in dieser Beziehung nichts im Rückstande.

XI. Gesundheitswesen.

Im Oktober des Berichtsjahres fand eine eidgenössische Inspektion unseres zu den Truppencorps zu liefernden sanitarischen Materials statt. Der diesfällige Bericht erklärt das Vorhandensein des Sanitätsmaterials für Auszug und Reserve, mit Ausnahme von 7 Tornistern, deren Anschaffung wegen der in Aussicht stehenden Aenderungen derselben, unterlassen blieb. Für die Landwehr wird berührt, es sei nur älteres Material vorhanden und, was allerdings richtig und auch erklärlich ist, da dieses Material ganz wohl für die Landwehr dienen mag. Im Uebrigen ist gesagt, daß vorhandene Material sei gut besorgt und im besten Zustande.

Durch Beschluß des Bundesrates wurde die vom Vorstande des schweizerischen Apothekervereins veranstaltete zweite Auflage der Pharmacopœia helvetica, zur Verschreibung, Bereitung und Verabfolgung der Arzneien bei der eidgenössischen Armee zu befolgen vorgeschrieben.

In Anbetracht, daß innerhalb und außerhalb des Kantons noch immer Blattern vorgekommen, erneuerte der Regierungsrath die für das Jahr 1871 erlassene Verordnung über Revaccination der zum Militärdienst Einzuberufenden auch für das Jahr 1872.

Die Zahl der im Berichtsjahre im Militärsital aufgenommenen 78 Kranken hatten 659 Pflegetage, macht also zirka $8\frac{1}{2}$ Pflegetage auf einen Kranken. Todesfall haben wir keinen zu notiren.

Der Schnellkräzfür wurden 35 Mann unterworfen. Im Krankenzimmer wurden 1—3 Tage 533 Mann versorgt und zwar innere (medizinische) 290 und äußere (chirurgische) 243.

Vom Oberfeldarzt wurden dispensirt:	Mann
Als gänzlich und zum Waffendienst untauglich	631
Als zeitweilig (d. h. von 1—12 Monaten) untauglich	236
Summa	<u>867</u>

In den Bezirken wurden dispensirt:	
Als gänzlich und zum Waffendienst untauglich	1,076
Als zeitweilig (d. h. von 1—12 Monaten) untauglich	217
Summa	<u>1,293</u>

Die Summe sämmtlicher im Jahr 1872 Dispensirter beträgt demnach 2160.

Die Dispensationskontrolle wurde oberinstanzlich geprüft.

Revaccinirt wurden in Bern:	Mann
Infanterie-Rekruten	669
dito von verschiedenen Bataillonen	748
Artillerie-Rekruten	37
Artillerie von verschiedenen Batterien	176
Dragoner-Rekruten	6
Scharfschützen (eingetheilte)	56
Sappeurs-Rekruten	8
dito (eingetheilte)	17
Krankenwärter	2
Summa	<u>1,319</u>

Die Zahl der während der Wiederholungskurse der Bataillone in den Bezirken Revaccinirten kann nicht angegeben werden, da die Berichte darüber zum Theil mangelhaft sind, zum Theil gänzlich fehlen. Sie ist jedenfalls sehr bedeutend, da nur bei den Bataillonen 1, 16 und 18 über 500 Mann revaccinirt werden mußten.

Es mußte auffallen, daß trotz der Aufforderung von Seite der Militärdirektion und der Kreisimpfärzte so viele noch unre vaccinirt einrückten.

Da erfahrungsgemäß sich immer einzelne Militärs dadurch der Wehrpflicht zu entziehen wissen, daß sie bei jedem Wiederholungskurs des Bataillons wegen diesem oder jenem Körperleiden sich dispensiren lassen, aber trotz der bestimmten Aufforderung sich nie vor einer Bezirks-Dispensationskommission zur näheren Untersuchung resp. gänzlichen Entlassung stellen, auf diese Art also sich dem aktiven Dienst entziehen und doch auch nicht bezahlen, was eine große Un-

billigkeit gegenüber den Andern ist, stellte sich der Oberfeldarzt im Berichtsjahr die Aufgabe, so viel es die Zeit erlaube, bei den Wiederholungskursen der Bataillone die Dispensationen persönlich zu beaufsichtigen. Leider konnte dieß nur bei wenigen Bataillonen geschehen.

XII. Postulate und Beschlüsse des Großen Rathes.

Bezüglich zweier bei der Berathung des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1870 angenommenen Postulate wurde auf den Antrag des Regierungsrathes, mit Rücksicht auf die in Aussicht gestandene Revision der Bundesverfassung, vom Großen Rathen den 21. Januar 1872 beschlossen, dieselben einstweilen dahingestellt zu lassen. Bei Berathung des Verwaltungsberichtes von 1871 wurden solche dann wieder aufgenommen; sie lauten: Der Regierungsrath ist zu beauftragen:

1. die Fälle zu untersuchen, in denen der Ersatz für bereits vom Staa te verabfolgte Kleidungsstücke unentgeltlich erfolgen darf, durch eine besondere Verordnung zu normiren; dabei ist auf wirklichen Felddienst angemessene Rücksicht zu nehmen;
2. beförderlich einen Gesetzesentwurf betreffend die Ausrüstung armer Rekruten vorzulegen.

Der Absicht des ersten Postulates hielt man vorderhand durch unnachlässliche Anwendung des § 69 der kantonalen Militärorganisation zu begegnen für möglich und auch geboten, vorerst auf diesem Wege statt vermittelst eines neuen Gesetzes vorzugehen. Es ist deshalb Weisung gegeben, nur wo offenbar vieler Dienst, Vermächten der Kleidungsstücke, Brandungslück u. dgl. einen Umtausch oder Ersatz von Uniformstücken nothwendig machen, diesen unentgeltlich vorzunehmen, aber auch dann nur aus dem Vorrath von bereits getragenen, noch brauchbaren Kleidern. In allen andern Fällen soll der Austausch nur gegen Bezahlung stattfinden.

Das andere Postulat betreffend, so ist im Eingange des Berichtes unter der Abtheilung „I. Allgemeines“ des Befehles der Militärdirektion und der betreffenden Motive gedacht, durch dessen Vollziehung die Direktion des Bestimmtesten voraussetzt, den beabsichtigten Zweck ohne ein weiteres Gesetz erreichen zu können.

Wir sprechen also bezüglich dieser beiden Postulate die Ansicht aus, mit Erlaß neuer Gesetze zuzuwarten, bis die Erfahrung die Unzulänglichkeit der nun versuchsweise eingeschlagenen Verfahren nachgewiesen haben wird.

Bei Anlaß der Erneuerung der soeben besprochenen zwei Postulate nahm der Große Rath noch folgende neue:

Der Regierungsrath ist eingeladen, dafür zu sorgen:

1. daß sowohl im Zeughaus als auch im Kriegskommissariat
 - a. zur Erleichterung der Ueberwachung der Geschäftsführung eine zweckmäßige Registratur nebst Geschäftskontrolle und
 - b. im Interesse größerer Ordnung und Uebersichtlichkeit eine zweckmäßige Kontrolle über den Ein- und Ausgang aller Militärausrüstungsgegenstände beförderlichst eingeführt werde.
2. Die militärische Eintheilung des Kantons beförderlichst einer Revision zu unterwerfen.
3. Im Interesse der Verbesserung des Unterrichts der Infanterie wird der Regierung empfohlen:
 - a. die Veranstaltung taktischer Ausmarsche, wie sie bereits auf freiwilligem Fuße wiederholt stattgefunden haben;
 - b. die Untersuchung der Frage, ob es nicht angemessen wäre, Infanterie-Offiziere, ganz besonders solche, die zur Infektion verwendet werden, zu ihrer weiteren Ausbildung nach auswärtigen Waffenplätzen zu senden?

Ueber diese Postulate ist Folgendes zu berichten:

ad 1 a und b: Mit Anfang des Jahres 1873 sind die durch das Postulat gerufenen Verwaltungseinrichtungen in Vollziehung.

ad 2: Die Nothwendigkeit einer neuen Militärbezirkseintheilung des Kantons ist anerkannt.

Die gegenwärtige Eintheilung datirt vom Jahr 1852. Für dieselbe wurde eine Ausgleichung der Stärke der Bataillone zum Grundsatz genommen. Seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse aber so geändert, daß einzelne Bataillone eine ganz abnorme Stärke haben, während bei andern es kaum möglich ist, sie auf dem regulierterischen Bestande zu erhalten. Indessen möchten wir doch für einstweilen noch mit einer neuen Eintheilung zuwarten.

Die Vornahme einer solchen hat bedeutende Arbeit und Kosten zur Folge, indem ihr eine neue Zusammensetzung aller taktischen

Einheiten und damit die Umschreibung aller Mannschaftskontrollen zu folgen hat. Diese Arbeit dürfte unter Umständen sich leicht in kurzer Zeit wiederholen, denn abgesehen von der Bundesrevision ist eine neue eidgen. Militärorganisation in nicht allzuferner Zeit zu gewärtigen. Diese wird dann zweifelsohne über die Art und Weise einer vorzunehmenden Revision der Bezirkseintheilung maßgebend sein.

ad 3 a und b: Ueber diese Punkte zu urtheilen wird die Bevathung des Budgets für das Jahr 1874 den besten Anlaß bieten. Für das Jahr 1873 den Postulaten wünschbare Rechnung zu tragen, fehlt der nöthige Kredit.

An diese Postulate reiht sich ein Beschlüß des Grossen Rathes vom 16. Dezember, folgendermaßen lautend: „Der Große Rath ladet hiemit den Regierungsrath, beziehungsweise die Militärdirektion, ein, zu untersuchen, ob die Bestimmung des § 89 der Militärorganisation nicht in dem Sinne abgeändert werden könne, daß darin der Grundsatz einer billigen Entschädigung an die Gemeinden für Anweisung von Schieß- und Exerzierplätzen ausgesprochen werde.“

Den Gemeinden, welche zu Verzeigung von Exerzier- und Schießplätzen angehalten werden, erwachsen infolge der vermehrten Ansprüche, die in Bezug auf den Umfang dieser Plätze gestellt werden müssen, nicht unwesentliche finanzielle Opfer, während andere Gemeinden, in welchen keine militärischen Kurse abgehalten werden, von den dahерigen Lasten verschont bleiben. Die Nothwendigkeit einer billigen Ausgleichung dieser Lasten oder angemessene Entschädigung der belasteten Gemeinden liegt nahe. Wir behalten uns gründlichere Prüfung der Angelegenheit vor, auf die hin wir dann unsere Anträge stellen werden.

Bern, im April 1873.

Der Direktor des Militärs:

Wynistorf.



Ausweis

über die Ausscheidungsmusterungen im Frühjahr 1872.

	Militärbezirke.																
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Resultat der Ausscheidung.																	
Auf den Eintrücksstabellen erschienen vom Geburtsjahr 1825	327	335	365	255	289	292	476	448	325	583	330	250	311	364	214	302	5466
Nachträglich eingetriebene dieses Jahrgangs	—	—	27	115	14	46	—	44	36	142	68	31	—	2	58	4	587
Nachschrift älterer Jahrgänge	9	28	31	18	14	24	—	—	4	—	21	15	52	14	20	—	249
Total	336	363	423	388	317	362	476	492	365	725	419	296	363	379	292	306	6302
Dieselben werden ausgewiesen wie folgt:																	
I. Eingethielte:																	
Offiziers-Aspiranten	1	3	5	1	—	2	7	6	—	26	3	1	8	3	5	3	74
Sappeurs	6	2	3	6	1	5	5	5	2	2	4	2	3	3	3	3	55
Pontonniers	2	—	1	1	—	—	5	1	1	3	4	—	10	—	—	—	28
Artillerie	17	6	11	13	13	14	15	11	9	15	12	12	20	3	10	7	188
Train	2	4	8	18	9	15	18	13	12	14	16	10	13	16	10	15	193
Kavallerie	1	—	1	—	1	4	5	8	4	4	5	—	5	5	1	5	50
Scharfschützen	19	32	21	14	8	7	16	14	8	40	10	14	28	26	11	4	272
Infanterie	99	66	105	90	76	100	114	169	116	120	132	73	142	181	126	157	1866
II. Zur Verwendung bei der Administration:																	
Schreiber	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Postläufer	2	3	5	7	2	2	5	10	2	2	4	2	2	—	—	—	48
III. Ueingethielte:																	
Arztlich durch die Dispensations-Kommission gänzlich zur Entlassung empfohlene	41	41	41	52	41	35	34	32	23	35	47	33	20	42	28	56	601
zur Entlassung empfohlene	2	5	7	5	2	5	10	6	10	14	4	3	4	4	4	17	108
Zu Kleine	46	49	38	27	28	13	19	19	43	12	10	14	3	5	6	5	337
Studirende	3	1	2	—	1	—	1	2	—	14	1	2	1	4	4	9	45
Lehrer	3	6	3	—	3	3	8	4	2	1	2	4	1	1	2	—	43
Wiedertäufer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2
Abwesende mit bekanntem Aufenthalt	7	67	44	2	54	67	60	55	15	42	51	42	37	40	8	703	
mit unbekanntem Aufenthalt	66	50	113	151	62	82	127	125	101	365	96	112	58	40	20	21	1477
Unwürdige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Verstorbene	19	26	13	1	14	5	20	8	14	13	13	11	3	7	7	1	175
Bereits Zustürzte	—	2	1	—	2	3	7	4	3	3	4	3	—	2	—	1	35
	336	363	423	388	317	362	476	492	365	725	419	296	363	379	292	306	6302

Rechnung über Ein- und Ausgang der Militär-Kleider im Jahre 1872.

Zabelle II.

	Küppi.	Säute für Säute und Säute für Säute und Säute.	Uniformen.				Tuchhosen.			Halbtuchhosen.			Reithosen.		Reitmäntel.		Caputröste.			Kamaschen.			Sternenmützen für Sternenmützen für Zufahrte.			Zugtäfeln.			Reitkästchen.								
			Säute für Säute und Säute für Säute und Säute.																																		
Borrath auf 1. Januar 1872 Eingang im Jahr 1872	1535 2908	15	284 413	121 58	39 340	189 160	2945 1652	774 52	2968 2035	217 335	152 150	559 2069	35 130	245 320	184 60	45 63	1506 1506	101 56	953 953	1436 1436	1252 1252	24858 2890	4173 2841	141 141	1475 822	6 1	315 50	310 9	69 69	47 47	424 424	399 399	149 149	1000 1000	353 353		
Total	4443 2408	45	697 290	179 71	379 181	349 64	4597 1923	826 147	5003 2466	552 206	302 105	2628 1717	165 137	565 394	244 86	63 59	1506 6	101 64	953 2	1436 1	1253 19	25249 2021	4014 2025	144 236	2297 31	7 57	345 31	310 58	58 9	69 69	47 28	424 424	399 71	149 31	1000 11	353 44	
Borrath auf 31. Dezember 1872	2035	12	407	108	198	285	2674	679	2837	346	197	911	28	174	158	4	1500	40	951	1436	1252	25229	1993	141	272	7	79	279	4	9	69	19	399	78	969	342	
Borrath auf 1. Januar 1872 Eingang im Jahr 1872	6250 4243	27	Aller Waffen. 1787 1604				Aller Waffen. 441 1459				138 155		398 257		8 1		545 549		449 1565		5677 1565		547 646		14360 14360		7 4		61 6		258 258		2543 4		2543 2543		19
Total	7493 346	27	3391 728				1900 999				293 226		398 257		8 1		545 549		449 1565		5677 1565		1193 643		14360 14360		11 4		67 67		258 254		2543 2543		2543 2543		19
Borrath auf 31. Dezember 1872	7147	27	2663				901				67		141		7		515 448		4112 550		550		14360 14360		10 10		67 67		254 254		2543 2543		2543 2543		19		

Schießresultate

der Infanterie im Jahr 1872.

Tabelle III